

S A T Z U N G

zur Änderung des Flurbereinigungsplanes aus dem Jahr 1962

vom 23. April 1997

Der Ortsgemeinderat Langenthal hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 58 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187) die nachfolgende Änderung des Flurbereinigungsplanes der Flurbereinigung Langenthal aus dem Jahr 1962 beschlossen:

§ 1

Die Wegefläche Flur 3 Nr. 155 wird eingezogen. Alle anliegenden Grundstücke dieses Weges sind über weitere Wirtschaftswege zu erreichen, so daß das betreffende Wegestück keine Erschließungsfunktion mehr aufweist.

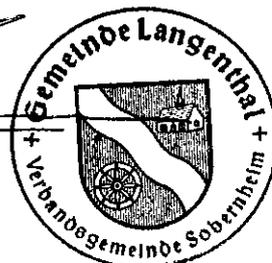
Nach Einziehung dieser Fläche soll sie veräußert werden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langenthal, den 23. April 1997


Ortsbürgermeister



Hinweis auf Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.